

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kallstadt mit Gebührenverzeichnis**

**vom 14.12.2006**

Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 11.10.2002 (BGBl. I 4015),
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 303) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

hat der Rat der Ortsgemeinde Kallstadt in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Kallstadt.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
  - der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

## 2. Erlaubnisfrei sind insbesondere

- a) baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- b) baurechtlich genehmigte, dauerhaft installierte Werbetafeln und Schilder;
- c) Blumenkästen an oder vor Fenstersimsen;
- d) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen;
- e) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) in einer Größe bis zu DIN A1 (59,4 x 84,1 cm), die weniger als 10 Stunden täglich aufgestellt werden und in den Gehweg hineinragen jedoch diesen in einer Breite von mindestens 0,80 Meter freilassen;
- f) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, die in einer Höhe über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
- g) Pflanzung entlang der Grundstücksgrenze bzw. Überwuchs aus dem Grundstück die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen; Hecken müssen beim Schnitt bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden;
- h) Einzelpflanzungen an der Grundstücksgrenze, die die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen und in einer Höhe von über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Metern einhalten;
- i) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen in Kallstadt. §9 gilt auch für diese Plakate;
- j) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeengt werden;
- k) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;
- l) Anbringen von Wegweisern in der ortsüblichen Form (Größe: , Maße, Farbe, einheitliche Schrift) an den aufgestellten Masten im Ortskern oder unterhalb von Straßenschildern im Ort. Die Bestellung und Montage erfolgt kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde Kallstadt.

## 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

### **§ 3**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, Gesichtspunkte des Städtebaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen. Des weiteren können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Kallstadt oder für Veranstaltungen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Ortsgemeinde stattfinden, erforderlich ist. Während des Fest der 100 Weine ist die erlaubnisfreie Sondernutzung eingeschränkt.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung, § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Kallstadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Sondernutzung nach Abs. 1 ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.
3. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a.) Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger
  - b.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern Sie nicht als erlaubnisfreie Sondernutzung unter § 2 Nr. 2 Buchstabe b , d, e und f genannt sind;
  - c.) Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel
  - d.) das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Kallstadt;
  - e.) Warenauslagen
  - f.) Freisitze, Bänke
4. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. In diesem Fall ergeht ergänzend ein Gebührenbescheid.
5. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechtigte Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
6. Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede dieser Sondernutzungen erlaubnispflichtig
7. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht.

### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Erläuterungen durch maßstabsgerechte Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden.
3. Die Erteilung der Erlaubnis kann von einer angemessenen Gebührenvorauszahlung abhängig gemacht werden.
4. Für die Erteilung der Erlaubnis ist nach § 68 Abs. 2 GemO die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zuständig.
5. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
6. Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Widerruf der Erlaubnis**

Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefährdet
4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt
5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.
6. Der Ortsgemeinderat kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall einen Widerruf der Erlaubnis beschließen.

## **§ 7 Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger**

1. Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger (§ 4 Abs. 3 f), insbesondere in Verbindung mit Fahrzeugen gewerblicher Art sind grundsätzlich nur in enger, räumlicher Verbindung mit ortsansässigen Gewerbebetrieben genehmigungsfähig.
2. Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von Obst und Gemüse werden grundsätzlich nur an Ortsansässige erteilt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Werbeanlagen**

1. An der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen( §4 Abs. 3 b) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, müssen diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten.
2. Werbeanlagen sind grundsätzlich von der straßenabgewandten Seite, direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen.
3. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Grünflächen, Pflanzinseln etc. im Bereich der Ortsdurchfahrt ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Parkplätzen ist untersagt.
5. Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf eine je Straße begrenzt.

## **§ 9**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel**

1. Pflanzung an der Grundstücksgrenze, Überwuchs aus dem Grundstück bzw. Pflanzkübel vor dem Grundstück (§ 4 Abs. 3 c) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen und müssen diesen mindestens 1,20 m freilassen. Pflanzungen die in Parkplätze oder die Fahrbahn hineinragen, dürfen das Parken und Durchfahren nicht behindern. Parkplätze sind mindestens 2,00 m und Fahrbahn mindestens 3,10 m freizuhalten.
2. Für Pflanzanlagen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung nicht.

## **§ 10**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Plakatierung**

1. Die Werbung mit Plakaten (§ 4 Abs. 3d) wird maximal auf 16 Stück je Veranstaltung begrenzt, wobei die Plakate eine Größe von DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten dürfen. Die Plakate sind auf festen Trägern, z. B. Ständern, zu befestigen. Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Kallstadt stattfinden, wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind unter Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall im Benehmen mit der Ortsgemeinde zu entscheiden.
2. Das Anbringen von Plakatständern zwischen dem Saumagenplatz und dem I-Punkt ist nicht erlaubt.
3. Die Anzahl ist auf 7 Plakatständer je Straßenzug begrenzt.
4. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5-m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.
5. Großflächenplakate bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.

6. Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am nächstfolgenden Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakatständer kostenpflichtig entfernt. Nicht genehmigte Plakatständer werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.
7. Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht.

### **§ 11**

#### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Warenauslagen**

1. Warenauslagen (§ 4 Abs. 3 e) auf dem Gehweg sind nur bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m genehmigungsfähig.
2. Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine Ausnahmeregelung im Benehmen mit der Ortsgemeinde getroffen werden.

### **§ 12**

#### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Freisitze und Bänke**

1. Freisitze (§ 4 Abs. 3 f) auf Gehwegen und Straßen sind nur genehmigungsfähig bis zu einer Reststraßenbreite von 3,10 m und einer Restgehwegbreite von 1,20 m.
2. Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.
3. Für die Dauer einer solchen Sondernutzung geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen auf den Erlaubnisnehmer über. Soweit Absicherungen vorzunehmen sind, sind diese nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Weisung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

### **§ 13**

#### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
3. Die Beseitigung von ungenehmigten Sondernutzungseinrichtungen kann nach vorheriger Anhörung und Androhung der Ersatzvornahme durch die Ortsgemeinde Kallstadt erfolgen.

4. Werden entfernte Sondernutzungseinrichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Entfernung vom Eigentümer oder Besitzer zurückgefordert, kann die Ortsgemeinde die Sondernutzungseinrichtung entsorgen.

#### **§ 14 Verwaltungsgebühren**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Rundschreibens des Landesministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 03. Dezember 2003 (MinBl. S. 539) erhoben und steht der erlaubniserteilenden Behörde zu.
3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

#### **§ 15 Sondernutzungsgebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Sondernutzungsgebühr steht der Ortsgemeinde zu.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.
4. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten und vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Hierbei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
5. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
6. Monatsgebühren werden bei einer kürzeren Nutzung anteilmäßig berechnet.
7. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 16 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist/sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.

2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
2. Die Gebühren werden fällig
  - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
  - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Beginn der Sondernutzung.
3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 18**

### **Erstattung und Erlass von Gebühren**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass der Anspruch gegen die Ortsgemeinde Kallstadt mindestens 50 € beträgt und die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen und kann die Gemeinde nachweisen hierdurch einen Einnahmeausfall zu erleiden, so verringert sich der Erstattungsanspruch entsprechend.

## **§ 19**

### **Haftung**

1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer sonstigen ausreichenden Sicherheit zu verlangen.



## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. (§ 53 Abs. 2 LStrG)
3. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen, ist Folge zu leisten.

## **§ 21 Übergangsbestimmungen**

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2), die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzungen bestehen muß keine Anzeige erstellt werden.

Für genehmigungspflichtige, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen insbesondere, für Plakatierungen, Warenauslagen sowie Freisitze die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bestehen, gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten bis die Genehmigung der Sondernutzung nachgeholt werden sein muss.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Kallstadt, .....

Günter Person  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kallstadt vom 14.12.2006

### 1. Verwaltungsgebühren

- 1.1 Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben und bemessen sich nach dem Rundschreiben des Landesministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 03. Dezember 2003 (MinBl. S. 539). Die Bearbeitung der Anzeigen für erlaubnisfreie Sondernutzungen erfolgt gebührenfrei.
- 1.2 Für verspätete Anträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10.- Euro erhoben.

### 2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

### Gebührentabelle

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<b>3.1.</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>		
3.1.1.	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,00
3.1.2.	Automaten, Auslagen und Schaukästen pro qm	monatlich	3,00
3.1.3.	Informationsstände pro qm	täglich	1,00
3.1.4.	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	3,00
<b>3.2.</b>	<b>Freisitze</b>		
3.2.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro qm	monatlich	2,00
<b>3.3.</b>	<b>Werbung</b>		
	Werbeanlagen (3-Dimensional)	Monatlich	10,00
	Plakatständer pro Stück und pro Woche (2 Dimensional)		1,00
3.3.3.	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken	monatlich	20,00
<b>3.4.</b>	<b>Abstellen von Gegenständen und Pflanzbehältern</b>		
3.4.1.	Abstellen von Behältern und Containern	wöchentlich	5
3.4.2.	Abstellen von Gegenständen aller Art, das über 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3.5 fällt pro qm	wöchentlich	5
<b>3.5.</b>	<b>Aufstellung von Pflanzbehältern</b>	<b>Monatlich</b>	<b>1</b>
<b>3.5.</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>		
3.5.1.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	2,50
3.5.2.	Abstellen und Lagern von Baustoffen, Baumaschinen, Aushub und Bauschutt pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	2,50
3.5.3.	Tagesbaustellen	pauschal	15,00

<b>3.6.</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
3.6.1.	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art pro qm	Monatlich ggf. wöchentlich	10,00
3.7.	Entfernen von Plakatständern pro Stück		5,00
3.8.	Entfernung von Werbeanlagen		Nach Aufwand